

5/5W-348/ME
von

**KATHOLISCHE
AKTION
DIOZESSE ST. PÖLTEN**



3101 St. Pölten
Klostergasse 15
Tel. 02742/54551-0
Fax 02742/54551-380
Postfach 159

An das
Präsidium des Nationalrates
z.H. Herrn Präsident Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

St. Pölten, 28.2.1994

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 113	-GE/1994
Datum: 1. MRZ. 1994	
Verteilt 1. März 1994	

DR Bauer

25 Exemplare der Stellungnahmen der KA
zum zweiten Entwurf des Pornographiegesetzes

Gemäß Schreiben des Justizministeriums sind Stellungnahmen zum Entwurf eines Pornographiegesetzes 1994 bis spätestens 2. März 1994 in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des NR zu übersenden und dies dem BM für Justiz mitzuteilen.

Diesem Anliegen folgend übermitteln wir 25 Exemplare unserer Resolution zum gegenständlichen Entwurf mit der Bitte um Berücksichtigung bei den Beratungen.

Für die Kath. Aktion St. Pölten

Walter Feninger

DI Dr. Walter Feninger

KATHOLISCHE AKTION

DIÖZESE ST. PÖLTEN



3101 St. Pölten
Klostergasse 15
Tel. 02742/54551-0
Fax 02742/54551-380
Postfach 159

Stellungnahme des Diözesanausschusses der Kath. Aktion der Diözese St. Pölten zum zweiten Entwurf eines Pornographiegesetzes 1994

Die Kath. Aktion der Diözese St. Pölten spricht sich auch gegen den zweiten Entwurf zum Pornographiegesetz 1994 aus.

In einer ersten Stellungnahme am 21. Sept. 1993 wurde das Pornographiegesetz 1993 abgelehnt. Der zweite Entwurf 1994 hat viele Einwände berücksichtigt. In den wesentlichen Punkten muß allerdings die Kritik aufrechterhalten werden.

1. Das aktive Schutzzalter wurde mit 14 Jahren beibehalten. Dies bedeutet, daß ein/e 15jährige/r zwar bei pornographischen Produktionen mitwirken dürfte, jedoch die Betrachtung seines eigenen Produktes für den Vermittler Straffälligkeit mit sich ziehen würde.
Wir fordern daher den Ersatz des Begriffes „Unmündiger“ in den §§ 1, 2, 3 und 15 im zweiten Entwurf durch den Begriff „Minderjähriger unter 16 Jahren“.
2. Die Einschränkung auf bildliche Darstellung wurde zwar abgeschwächt, bleibt aber auch in diesem Entwurf aufrecht. Die Realität beweist, daß auch durch Texte oder Zeichentrickfilme oder Computeranimation pornographische Produkte mit denselben Auswirkungen hergestellt werden können.
3. Die unklare Begriffsbestimmungen des § 1 wurden zwar verbessert, doch halten wir den nunmehr geschaffenen Rahmen nach wie vor für wesentlich unzureichend, besonders den Gebrauch der Wörter „erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit“ (§ 1 Ziff. 3) oder „schwere Mißhandlung“ (§ 1 Ziff. 4).
Wir fordern die klare Erfassung aller sado-masochistischen Praktiken sowie ein generelles Verbot sodomistischer Darstellungen, wie es die Judikatur des derzeitigen Gesetzes leistet.
4. Die Grundtendenz des Entwurfes 1993, daß das allgemeine Sittlichkeitsempfinden nicht mehr zu schützendes Rechtsgut darstellt, wurde im zweiten Entwurf 1994 beibehalten, entspricht aber nicht gesellschaftspolitischem Konsens und geltender Rechtslage (Art. 10 Abs. 2 MRK).
Wir fordern dringend die Beibehaltung dieses Grundsatzes in einem rechtsgültigen Pornographiegesetz.
5. Die Regelung des § 11 Ziff. 2 halten wir für gefährlich einschränkend, da wohl sofort jeder entsprechende Vertrieb von pornographischen Materialien auf „Kommissionsware“ unwissender ausländischer Besitzer umstellen und sich damit dem Einzug der Tatobjekte „pornographisches Material“ entziehen wird.
6. Insbesondere die Regelungen der §§ 3, 4 sowie 7 und folgende, die unter anderem den Besitz von Kinderpornographie unter Strafe stellen, für solche (Erst-)Täter aber

Straffreiheit unter der Voraussetzung therapeutischer Schritte vorsehen, werden von uns begrüßt.

7. Insgesamt aber halten wir nach wie vor die negativen Auswirkungen dieses Gesetzes für wesentlich schwerwiegender als die allenfalls erzielbaren Verbesserungen.

Wir ersuchen daher das Parlament abermals, den zweiten Entwurf des Pornographiegesetzes 1994 nicht zu beschließen.

St. Pölten, 24.2.1994